# gemeinde maur

Schulverwaltung
Telefon 043 366 13 33
E-mail: schule@maur.ch

**Schulbusreglement**

**09.14**


| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Grundlagen Schülertransporte** | **1** |
| **2.** | **Fahrten** | **2** |
| 2.1. | Mitführen von Begleitpersonen | 2 |
| 2.2. | Extrafahrten für schulische Zwecke innerhalb der Schulzeit | 2 |
| 2.3. | Zweckfremde Fahrten | 2 |
| **3.** | **Disziplinarmassnahmen** | **2** |
| **4.** | **Vollzug und Rechtsmittel** | **3** |
| **5.** | **Schlussbestimmungen** | **3** |
| 5.1. | Verteiler | 3 |
| 5.2. | Inkraftsetzung | 3 |


Maur, 29. Januar 2015 / RG / CB / MS

## 1. Grundlagen Schülertransporte

Die Volksschulverordnung (VSV) legt unter § 66, Abs. 2 fest, dass die Verantwortung für die Schüler/innen auf dem Schulweg bei den Eltern liegt.

Die Schulbusse dienen in erster Linie dem Transport von Schülern/Schülerinnen im Kindergarten und in der Unterstufe aus den Aussenwachten Aschbach, Uessikon, Stuhlen und Wannwis zum Schulunterricht und zurück nach Hause. Diese Fahrten haben erste Priorität.

Können Schüler/innen auf Grund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV § 8).
Wege unter 2 km gelten grundsätzlich als zumutbar und müssen zu Fuss zurückgelegt werden.

Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen pro Quartier in den Schulbus ein oder aus. Diese Sammelplätze werden von der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit dem / der Schulbuskoordinator/in festgelegt.

Zusätzlich werden die Schulbusse für Fahrten zu von der Schule angeordneten Therapien innerhalb der Gemeinde Maur sowie für den Transport von Schulklassen in den Handarbeits-, Turn- und Schwimmunterricht eingesetzt.

Das Chinderhuus Muur deckt nach Rücksprache mit der Schule Maur einen wesentlichen Teil des Bedarfes an schulergänzender Betreuung in der Gemeinde ab. Die Gemeinde Maur hat eine Leistungsvereinbarung mit dem betreibenden Verein abgeschlossen.

Können die Fahrten in den Schulbusfahrplan integriert werden, wird das Chinderhuus Muur deshalb über Mittag und nach Schulschluss wie die Heimadresse behandelt. Kann eine Fahrt nicht vom Schulbus übernommen werden, sucht das Chinderhuus Muur zusammen mit der Schule Maur fallweise nach einer individuellen Lösung.

Bei Krankheit des Kindes oder beim Bezug von Jokertagen haben die Eltern dies direkt dem zuständigen Schulbusfahrer / der zuständigen Schulbusfahrerin mitzuteilen.

## 2. Fahrten

### 2.1. Mitführen von Begleitpersonen

Die gesetzlichen Vorgaben, welche unter anderem auch im Fahrzeugausweis vermerkt sind, gelten als verbindlich.
Im Schulbus darf nur eine Begleitperson mitgeführt werden. Sie nimmt Platz neben dem/der Schulbusfahrer/in.
Die Kindersitze sind nur bis zu einem Gewicht von 40 kg zugelassen und stehen somit ausschliesslich den mitgeführten Kindern zu.

### 2.2. Extrafahrten für schulische Zwecke innerhalb der Schulzeit

Die Schulbusse können für Extrafahrten in der Region (umliegende Gemeinden) im Zusammenhang mit dem Schulunterricht eingesetzt werden (z.B. Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen etc.). Ein Einsatz ist in den Fällen möglich, wo der Zielort nur mit erheblich grösserem Zeitaufwand mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann bzw. Sicherheit gefährdende Situationen z.B. beim Umsteigen vorliegen.

Gesuche für Extrafahrten mit den Schulbussen sind an die Schulbuskoordinatorin / den Schulbuskoordinator zu stellen und werden von dieser behandelt.

Für Untersuche von Schülern und Schülerinnen beim Schularzt/Schulzahnarzt ist jeweils frühzeitig abzuklären, ob die Schulbusse verfügbar sind. Die Schulbuskoordinatorin / den Schulbuskoordinator organisiert diese Fahrten und informiert die Schulverwaltung.

Der normale Busfahrplan hat Priorität und darf durch Extrafahrten nicht beeinträchtigt werden. Gesuche für Extrafahrten sind möglichst frühzeitig der Schulbuskoordinatorin / dem Schulbuskoordinator zuzustellen.

### 2.3. Zweckfremde Fahrten

Der Schulbus darf nicht eingesetzt werden für
- Private Fahrten von Schülern und Schülerinnen
- Fahrten von Vereinen und Sportclubs
- Ausserschulische Fahrten von Lehrpersonen, wenn der Grund der Fahrt nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schulunterricht steht.

## 3. Disziplinarmassnahmen

Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrer/innen Folge zu leisten.

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen und/oder sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrer/innen halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Mündliche Verwarnung durch den/die Schulbusfahrer/in an die Eltern (mit Information an die Schulbuskoordinatorin / den Schulbuskoordinator, Schulleitung)
2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulbuskoordinatorin / den Schulbuskoordinator (mit Kopie ins Schülerdossier und an die Schulleitung).
3. 1-wöchiger Ausschluss vom Schulbus-Transport durch die Schulbuskoordinatorin / den Schulbuskoordinator (schriftlicher Verweis mit Kopie ins Schülerdossier, an die Schulleitung und die Schulpflege)
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbus-Transport durch Schulpflegebeschluss. (Mitteilung an Eltern, Schülerdossier, Schulbuskoordinator/in und Schulleitung).

## 4. Vollzug und Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulbuskoordinatorin / des Schulbuskoordinators kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Schulpflege Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, schriftlich begründet Rekurs eingereicht werden.

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1. Verteiler

- Dossier 09.14
- Info-Ordner
- Schulbuskoordinator/in
- Verein Chinderhuus Muur, Zürichstrasse 123a, 8123 Ebmatingen

### 5.2. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege am 10. Februar 2015 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.
Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente ab.

Maur, 10. Februar 2015

SCHULPFLEGE MAUR

Cornelia Bräker
Schulpräsidentin

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung